

Dieser Antrag ist gemäß § 7 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen. Dem Antrag ist zwingend ein bemaßter Lageplan bzw. eine Skizze mit den Abmessungen sowie ggfls. dem Inhalt der beantragten Sondernutzung beizufügen!

Stadtverwaltung Overath
Der Bürgermeister
-Baubetriebsamt-
Balkener Str. 1a
51491 Overath

ANTRAG

**auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis
für Veranstaltungen, Plakatierungen, Filmaufnahmen, Werbung**

Angaben zum Antragsteller

Name Firma, Verein

Name vertretungsberechtigte Person

Anschrift vertretungsberechtigte Person

Telefon vertretungsberechtigte Person

E-Mail vertretungsberechtigte Person

Angaben zur Sondernutzung

Zeitpunkt (bei Filmaufnahmen: durchschnittliche Sperrungszeiten)

Art der Sondernutzung (Veranstaltung, Banner, Plakatierung, Filmaufnahmen etc.)

Ort der Ausübung der Sondernutzung

Umfang bzw. Größe der Gesamtfläche in m², ggf. Anzahl der Werbeflächen

Sonstige Angaben (bei Bannern und Plakaten ist ein Muster als PDF-Datei beizufügen)

Handelt es sich bei der Veranstaltung um eine Sondernutzung, die

- die Brauchtumpflege sicherstellt
- überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, kulturellen,
politischen oder religiösen Zwecken dient
- im Rahmen der Wirtschaftsförderung ausgeübt wird

BITTE EINEN ENTSPRECHENDEN NACHWEIS ERBRINGEN!

HINWEISE

- Eine im Zusammenhang mit der Sondernutzung stehende und über das Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße ist zu vermeiden bzw. nach Beendigung zu beseitigen.
- Die Sondernutzung darf nicht zu einer Beschädigung baulicher Anlagen führen.
- Ein ungehinderter Zugang zu den öffentlichen Wegen und den der Bevölkerung dienenden Versorgungseinrichtungen, wie Kanalschächten, Hydranten u.ä. ist zu gewährleisten.
- Sofern das Straßenverkehrsrecht tangiert wird, ist anstelle dieses Formulars ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Straßen beim Amt für Ordnung und Soziales, Herrn Stachowiak, Hauptstr. 29, 51491 Overath, Tel. 02206/602-162 zu stellen.
- Mir ist bekannt, dass die beantragte Sondernutzung grundsätzlich gebührenpflichtig ist. Nach § 59 Abs. 1 Ziffer 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 1 StrWG NRW eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 StrWG NRW).

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers